



## **Elternrat der Sekundarschule Küsnacht (ESK)**

### **Reglement**

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird auf die Doppelbenennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

#### **Grundlage**

Im Volksschulgesetz (§ 55 VSG) und in der neuen Volksschulverordnung (§ 65 VSV) wird den Eltern das Recht auf allgemeine Mitwirkung an Belangen der Schule eingeräumt. Um diese Mitwirkung zu ermöglichen, wird der Elternrat der Sekundarschule Küsnacht (ESK) gegründet. Er besteht aus je einem Delegierten jeder Klasse der Sekundarschule, einer Vertretung der Lehrpersonen (Schulleiter und mindestens eine weitere Lehrperson) und einer Vertretung der Schulpflege.

Dieses Reglement ist Teil des Organisationsstatutes der Sekundarschule.

#### **Zweck**

Der ESK dient dem Aufbau und der Förderung von regelmässigen Kontakten zwischen den Eltern und den Lehrpersonen. Er fördert die Mitwirkung der Eltern an der Schule und den Erfahrungsaustausch unter den Eltern.

Der ESK wahrt die Interessen und Anliegen der Schüler und deren Eltern. Er ist eine mögliche Anlaufstelle für Eltern oder Lehrpersonen bei Anliegen oder Problemen.

In partnerschaftlichem Umgang zwischen allen Beteiligten der Schule nimmt er so die gemeinsame Verantwortung für die Schüler der Sekundarschule wahr.

#### **Aufgaben**

Der ESK

- unterstützt die Schule, die Lehrpersonen, die Schulleitung und die Schüler in ihrer Arbeit.
- behandelt Anliegen der Eltern, der Lehrpersonen und der Schüler.
- wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms und des Jahresprogramms mit.
- nimmt Stellung zum Bericht der Schule zuhanden der externen Schulbeurteilung und zum Beurteilungsbericht der Fachstelle für Schulbeurteilung.
- kann auf Wunsch zu weiteren Geschäften der Schulkonferenz Stellung nehmen.
- kann bei schulischen Anlässen zur Mithilfe angefragt werden.



### **Organisation**

Die Eltern jeder Klasse bestimmen einen Delegierten und einen Stellvertreter aus ihrem Kreis. Der Delegierte oder seine Stellvertretung vertritt die Eltern im ESK.

Die ESK-Mitglieder werden jährlich im ersten Quartal des Schuljahres neu gewählt (siehe Beilage «Wahl der Klassendelegierten»). Die Delegierten oder deren Stellvertretungen verpflichten sich, an den Sitzungen des ESK teilzunehmen.

Der ESK konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten und dessen Stellvertretung sowie einen Aktuar.

Der Sitzungsrhythmus wird vom ESK selbst bestimmt. Die Delegierten treffen sich aber mindestens einmal pro Schulsemester.

Der Präsident des Elternrates nimmt an den Sitzungen der Schulkonferenz, an denen das Schulprogramm, das Jahresprogramm oder andere Geschäfte des ESK behandelt werden, mit beratender Stimme teil.

Auf Wunsch und nach Absprache können Mitglieder des ESK zu weiteren Sitzungen der Schulkonferenz und zusätzliche Lehrpersonen zu Sitzungen des ESK eingeladen werden.

Die Sitzungen des ESK werden vom Aktuar protokolliert. Die Protokolle werden den Mitgliedern des ESK, den weiteren Lehrpersonen durch die Schulleitung und der Schulpflege zugestellt. Alle Eltern der Sekundarschule Küsnacht haben Einsichtsrecht.

Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der ESK temporäre Arbeitsgruppen aus seinem Kreis sowie mit weiteren Eltern der Sekundarschule bilden.

### **Allgemeine Bestimmungen**

Der ESK ist politisch und konfessionell neutral. Auf fremdsprachige Mitglieder ist Rücksicht zu nehmen.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Die Vertretungen der Schule und der Schulpflege haben beratende Stimme.

Der ESK hat ein Antragsrecht an die Schulkonferenz.

Der ESK hat keine Aufsichtsfunktion. In der Unterrichtsgestaltung, bei methodisch-didaktischen Entscheidungen, bei der Klassenzuteilung, bei der Gestaltung des Stundenplanes sowie bei Personalentscheidungen ist die Mitwirkung des ESK ausgeschlossen.



Bei Konflikten mit Lehrpersonen oder andern Mitarbeitern der Schule hält sich der ESK an den für die ganze Schule Küsnacht gültigen Instanzenweg.

Dieses Reglement kann jederzeit angepasst werden. Jede Änderung muss von der Elternschaft, welche an der Abstimmung partizipieren, der Schulkonferenz und der Schulpflege gutgeheissen werden.

### **Infrastruktur und Finanzen**

Die Schulleitung stellt dem ESK die Räumlichkeiten der Sekundarschule auf Wunsch kostenlos zur Verfügung.

Die Kosten für Kopien und Porti im Zusammenhang mit der Arbeit im ESK werden von der Sekundarschule übernommen.

Die Mitarbeit im Elternrat der Sekundarschule ist ehrenamtlich. Im Sinne einer Wertschätzung steht dem Elternrat ein Betrag von insgesamt jährlich CHF 1000.- zur freien Verfügung.

Im Budget der Sekundarschule wird eine Summe für Veranstaltungen und Projekte des Elternrates eingesetzt.

### **Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde in Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Lehrerschaft der Sekundarschule Küsnacht ausgearbeitet. Es wurde am 30. Oktober 2007 von den Eltern und der Schulkonferenz genehmigt.

Die Schulpflege hat dieses Reglement am 3. Juni 2008 verabschiedet und in Kraft gesetzt.